Füllinsdorf

Benützungs- und Gebührenverordnung für die Turnhallen Dorf und Schönthal sowie deren Aussenanlagen vom 9. Dezember 2008

Gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 erlässt der Gemeinderat von Füllinsdorf für die der Einwohnergemeinde gehörenden Lokalitäten, mit Aussenanlagen, folgende Verordnung:

1. Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Füllinsdorf fördert das kulturelle und sportliche Leben, indem sie den ortsansässigen Vereinen die vorhandenen Lokalitäten zur Ausübung der Freizeitbeschäftigungen zur Verfügung stellt.

2. Rangordnung für die Benützung, Zuteilung

Die Benützung der Lokalitäten und der Anlagen wird geordnet durch

a. die vom Ortsschulrat genehmigten Stundenpläne der Schulklassen sowie ausserordentliche Schulanlässe, wie Sporttag, Theateraufführungen etc.
b. die Zuteilung des Gemeinderates aufgrund der Belegungspläne (für die regelmässige Benützung)
c. den durch den VVF erstellten verbindlichen Veranstaltungskalender (für Vereinsanlässe)
d. besondere Bewilligungen des Gemeinderates

Anlässe der Gemeindebehörden, wie Einwohnergemeinde-Versammlungen, haben in jedem Fall Vorrang.

3. Gesuche, Bewilligungen

Gesuche um Benützung gemeindeeigener Räumlichkeiten und Anlagen sind an den Gemeinderat zu richten.

Gesuche von ortsansässigen Vereinen für das Absolvieren regelmässiger Übungen und Trainings werden vorerst für 1 Jahr bewilligt. Nach Möglichkeit und bei Bedarf wird die Bewilligung anhand des Belegungsplanes automatisch stillschweigend um jeweils 1 Jahr verlängert.
Die regelmässige Benützung wird in der Regel nur Vereinen mit mindestens 10 Aktiv-Mitgliedern bewilligt.

Für jeden Vereinsanlass ist dem Gemeinderat gesondert ein Gesuch einzureichen, worin auch detailliert die zur Benützung gewünschten Räume und Einrichtungen aufzuführen sind.

4. Benützungsvorschriften Turnhallen

a. <u>Übungsbetrieb:</u>

Die Räume stehen bis 22.00 Uhr zur Benützung zur Verfügung und sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen.
Das Benützen der Räumlichkeiten ausserhalb der bewilligten oder vereinbarten Zeiten ist nicht gestattet.
Die Benützung der Räume ist nur in Anwesenheit eines Leiters resp. Verantwortlichen erlaubt. Wird diese Bedingung wiederholt nicht erfüllt, oder ist die Aufsicht ungenügend, kann die Bewilligung durch den Gemeinderat entzogen werden.
Für den Turn- und Sportbetrieb: Mit Schuhen, welche aussen getragen werden, dürfen die Hallen nicht betreten werden. Sämtliche Schuhe, welche die Hallenböden beschädigen könnten, sind nicht gestattet.

b. <u>Besondere Anlässe:</u>

Bei Vereinsanlässen, welche längere Vorbereitungen erfordern, wie Abendunterhaltungen, Theater, Konzerte, Meisterschaftsspiele, etc., kann die Turnhalle vom Veranstalter in den vorangehenden 2 Wochen entsprechend der Bewilligung zusätzlich benutzt werden. Die Veranstalter sprechen sich spätestens 4 Wochen vor dem Anlass mit den betroffenen Vereinen über deren Einschränkungen ab.
Das Oeffnen und Schliessen erfolgt durch einen vom durchführenden Verein bezeichneten Verantwortlichen.
Die Einrichtung und Vorbereitung der Räume für den besonderen Anlass ist Sache der Veranstalter. Sie sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass die benützten Räumlichkeiten aufgeräumt und in besenreinem sowie das Mobiliar, Geschirr und die Küche in sauberem Zustand zurückgegeben werden.

5. Benützungsvorschriften Aussenanlagen

Während der Unterrichtszeit steht die Anlage nur der Schule zur Verfügung.
Ausserhalb der Unterrichtszeit ist die Anlage für Sport und Spiel wie folgt geöffnet:

Montag – Freitag	Sommerzeit	08.00 bis 22.00 Uhr
	Winterzeit	08.00 bis 20.00 Uhr
Samstag / Sonntag und Feiertage		10.00 bis 19.00 Uhr

6. Sorgfaltspflicht, Haftung für Schäden

Die Benützer von gemeindeeigenen Lokalitäten und Anlagen sind gehalten, diese sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Tätigkeiten, die eine übermässige Beanspruchung zur Folge haben, zu unterlassen.

Sämtliche Manipulationen an Installationen und Einrichtungen sind verboten.

In beiden Turnhallen herrscht im ganzen Gebäude Rauchverbot.

Beobachtungen über Störungen an Anlagen wie Heizung, Lüftung, etc. sind dem Abwart zu melden.

Beschädigungen an Gebäuden und deren Einrichtungen sowie am Mobiliar sind vom Verursacher unverzüglich dem Abwart zu melden.

Für Beschädigungen, die mut- oder böswillig verursacht werden, haften die Verursacher.

Die Vereine und Veranstalter haften für die ihnen zur Verfügung gestellten Schlüssel. Es ist untersagt, Nachschlüssel irgendwelcher Art anfertigen zu lassen. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Abwart zu melden.

7. Benützungsgebühren

Den in Füllinsdorf ansässigen Vereinen und Organisationen werden Räumlichkeiten und Anlagen für den Übungsbetrieb in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die gebührenpflichtige Benützung wird wie folgt unterschieden:

a. Anlässe der Ortsvereine
b. Anlässe mit kantonalem, regionalem oder nationalem Charakter, wie Delegiertenversammlungen, sportliche oder kulturelle Anlässe, Kurse etc.
c. Anlässe oder Uebungsbetriebe von auswärtigen Benützern
d. Sportliche Veranstaltungen, Wettspiele etc.

Die Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Lokalitäten und Anlagen sind im Anhang I geregelt.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ermässigen, gänzlich erlassen oder erhöhen.

Die Benützungsgebühren beinhalten die Miete der entsprechenden Räume und/oder Aussenanlagen, die Benützung des darin enthaltenen Mobiliars, den Elektrizitäts-, Heizmaterial- und Wasserverbrauch sowie die Schlussreinigung durch den Abwart.

Das Aufstellen und Versorgen des Mobiliars, das Reinigen der Küche und deren Einrichtungen inkl. Geschirr sind Sache der Veranstalter. Die Räume sind besenrein zu übergeben. Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Der Abwart oder ein Stellvertreter übergibt die Räumlichkeiten und Anlagen zu vereinbarter Zeit vor dem Anlass und übernimmt sie wieder nach Schluss der Veranstaltung.

Zeigt sich bei der Schlussübernahme, dass die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurden, ist dem Veranstalter eine Nachfrist zu gewähren. Ist der Abwart oder sein Stellvertreter gezwungen, nebst der Schlussreinigung weitere Reinigungsarbeiten zu übernehmen, damit die Räumlichkeiten der Schule fristgemäss wieder zur Verfügung stehen, wird dem Veranstalter dieser Zeitaufwand zum Stundenansatz des Abwartes zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung über die Benützungsgebühren und allfälligen Zeitaufwand durch den Abwart oder seinen Stellvertreter erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Amtet der Abwart oder sein Stellvertreter auf Wunsch der Veranstalter als Bühnenmeister (Bedienung der Bühnenbeleuchtung, Theaterkulissen etc.), ist dieser separat nach Absprache zu entschädigen.

8. Streitigkeiten

Über Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat nach Anhören der Parteien.

Personen oder Vereine, die gegen die Bestimmungen dieses Benützungsreglementes verstossen, kann die Bewilligung zeitweise oder dauernd entzogen und/oder können mit einer Busse bis Fr. 2'500.-- bestraft werden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt das Benützungsreglement vom 30.05.1988.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Verwalter:
F. Hartmann	*W. Mohler*

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2008

Anhang I

Gebühren

Gestützt auf Art. 7 der Benützungs- und Gebührenverordnung für die Turnhallen Dorf und Schönthal sowie deren Aussenanlagen erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I Für die Kategorie a):	**Pro Anlass:**
Schulhaus Dorf	
▪ Obere Turnhalle	Fr. 50.—
▪ Bühne	Fr. 20.—
▪ Küche inkl. Geschirr und Kasse	Fr. 100.—
▪ Untere Turnhalle:	
mit Wirtschaftsbetrieb	Fr. 50.—
ohne Wirtschaftsbetrieb	Fr. 30.—
▪ Duschen/Garderoben	Fr. 20.—
▪ Vereinszimmer	Fr. 20.—
▪ Bastelraum (mit Barbetrieb)	Fr. 50.—
Schulhaus Schönthal	
▪ Turnhalle	Fr. 50.—
▪ Duschen/Garderoben	Fr. 20.—

II Für die Kategorien b) - d)

werden die Gebühren jeweils vom Gemeinderat festgelegt.